



## Schneeschuhrouten sichern

Seit einigen Jahren gewinnt das Schneeschuhwandern immer mehr Anhänger. Es ist leicht zu erlernen, bietet Entspannung in der Natur und fördert die Fitness. Markierte Schneeschuhrouten, auch Schneeschuhpfade oder Trails genannt, sowie geführte Schneeschuhtouren gehören bereits vielerorts zum Tourismusangebot. Organisationen wie Global Trail, Swiss Snowshoe und in absehbarer Zeit wohl auch Schweizer Wanderwege bemühen sich, den Schneeschuhwanderern praktische Ratschläge zu erteilen. Eher wenig Gewicht wird bis heute der Frage der Verantwortlichkeit zugemessen. Aus diesem Grunde sieht sich die Kommission für Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten veranlasst, den Mitgliedern von SBS Folgendes in Erinnerung zu rufen:

**Grundsatz:** Wer immer Schneeschuhrouten anlegt und damit Gäste anzuwerben hofft (Tourismusorganisationen, Händler mit Schneeschuhmaterial, Sportverbände, Bergbahnunternehmungen usw.), wird für die angelegten Routen verantwortlich. Der kommerzielle Wille führt zu Verantwortung.

Das bedeutet, dass folgende Vorkehrungen getroffen werden müssen:

- Markierung der Schneeschuhrouten
- Schutz vor alpinen Gefahren
- Schutz vor atypischen Gefahren
- Anzeigen von Kreuzungen mit Schneesportabfahrten

**Markierung:** Die Farbe für die Markierung von Schneeschuhrouten ist analog zu den Winterwanderwegen **pink**. Wo das Bedürfnis besteht, den Schwierigkeitsgrad der Routen anzugeben, ist ein Logo mit einem Schneeschuhwanderer in den Farben blau für leicht, rot für mittel und schwarz für schwer anzubringen.

Schneeschuhrouten sind so zu markieren, dass deren Benutzer auch bei schlechten Sichtverhältnissen den Routen folgen können. Die Markierung ist während des ganzen Winters zu kontrollieren und instand zu halten.

Die Markierung kann mit Distanz- oder Zeitangaben (wie bei den gelben Wanderweg-Tafeln) ergänzt werden.

**Schutz vor alpinen Gefahren:** Bei Lawinengefahr sind die Schneeschuhrouten zu sperren. Ist nur eine Schlaufe einer Route gefährdet, genügt es, diese Schlaufe zu sperren. Der ungefährdete Teil kann offen bleiben.

Schneeschuhwanderer sind vor Absturzgefahr zu sichern. Die Schneeschuhrouten sind zu diesem Zweck in möglichst gefahrlosem Gelände anzulegen.

**Schutz vor atypischen Gefahren:** Schneeschuhwanderer sind vor atypischen Gefahren (eigentlichen Fallen) wie beispielsweise Übergang über einen vereisten Bergbach oder Passage einer steilen Runse zu schützen. Es sind die erforderlichen technischen Vorkehrungen zu treffen, um solche Stellen gefahrlos begehbar zu machen wie solide Geländer, Brücken oder ähnliches.

**Kreuzungen mit Schneesportabfahrten:** Schneeschuhrouten führen quer durchs Gelände und entsprechend oft auch quer über die für Skifahrer und Snowboarder angelegten Pisten und Abfahrtsrouten. Bei unübersichtlichen Verhältnissen sind den Schneeschuhläufern Kreuzungen mit einer Piste anzuzeigen mit dem Hinweis «Piste einzeln traversieren», damit nicht ganze Gruppen eine Piste blockieren. Zweckmässig ist das Anbringen des Gefahrensignals 7 der SKUS «Kreuzung». Auf der Piste ist für die Schneesportler das Gefahrensignal 7 «Kreuzung» anzubringen, ergänzt mit der Zusatztafel 7 d «Kreuzung mit Fussweg». Zusätzlich kann sich das Aufstellen des Warnsignals 11 der SKUS «Langsam» empfehlen.

Die hier geschaffenen Empfehlungen gelten für die Bergbahnunternehmungen. Da sie sich an den vom Bundesgericht als Massstab für die übliche Sorgfalt gewerteten SKUS- und SBS-Richtlinien orientieren, sind sie nach Auffassung der Kommission für Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten, aber auch für die übrigen Institutionen und Organisationen, welche Schneeschuhrouten anlegen, wegweisend.

Dort, wo ein Bergbahnunternehmen sich **nicht** mit Schneeschuhrouten befassen will, ist darauf zu achten, dass solche Routen auf keinen Fall auf Orientierungstafeln und Prospekten eingetragen werden, weil sonst der Eindruck entstehen könnte, das Bahnunternehmen sei dafür verantwortlich. Den Unternehmen bleibt diesfalls nur die Pflicht, auf den Pisten die Kreuzungen mit Schneeschuhrouten anzuzeigen, sofern solche Kreuzungen bei unübersichtlichen Verhältnissen schlecht zu erkennen sind.

Kommission für Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten

Der Präsident: Hans-Kaspar Stiffler

Dezember 2007